

einer andern Lücke hat so den Beifall Levillains gefunden, dass er die von mir vermissten Worte unbedenklich gegen die handschriftliche Ueberlieferung in den Text gesetzt hat. Nach der Corroborationsformel, die dem alten Kanzlei-gebrauche der Zeit entspricht, hätten sowohl der König als seine Mutter die Cessionsurkunden unterzeichnet. Unterschrift und Datierung fehlen aber, da eine Interpolation des 12. Jh. für die Kritik nicht in Betracht kommen kann. Diesen Mangel weiss Levillain in seinem Sinne zu deuten. Wenn der Schreiber des Pseudo-Originals kein bestimmtes Datum der Fundationsurkunde seines Stiftes zu geben beanspruchte, so fehlte ihm die Absicht zu täuschen. Nach seiner Annahme war das Original verstümmelt, und ein Copist des 10. Jh. hat es nach den ihm geläufigen Formeln ergänzt, woraus er manche Verjüngungen des Textes und eine gewisse Ungeschicklichkeit in der Stilisierung der Immunitätsformel zu erklären versucht. In der erhaltenen Urkunde sieht er also zwar nicht eine Fälschung, aber doch einen 'acte récrit'. Natürlich würde auch bei einer solchen Auffassung der wissenschaftliche Wert des Dokumentes erheblich in Frage gestellt werden, denn wer will nun den echten Text von den Zutaten des spätern Ueberarbeiters unterscheiden?

Zollbefreiung und Zölle pflegten den immunen Klöstern von ihren königlichen Gönnern zur Hebung des Wohlstandes nachbewilligt zu werden. Dem Kloster Corbie traten Chlothar III. und seine Mutter einen Teil der Natural-einkünfte des Zolles von Fos in der Provence zur Beschaffung von Lichtern ab, und den mit der Einziehung beauftragten klösterlichen Beamten bewilligten sie freie Fahrt und Beköstigung. Die Urkunde liegt nur in einer Bestätigung von 716 vor. Eine erhaltene Urkunde Chlothars III. betrifft die Befreiung von öffentlichen Zöllen und Wegeabgaben für die zum Einkauf von Tuch, Wein und anderen Bedürfnissen des Klosters nach der Provence¹ oder sonst wohin Abgeordneten und trägt nicht bloss die Signa des Königs und der Königinmutter, sondern auch die vollständige Datierung (661 23./12.). Der Text ist aber ebenfalls nicht ganz unbedenklich. Die Konstruktion der Promulgatio: 'Cognoscat magnitudo seu industria vestra' mit folgendem Infinitiv entspricht nicht dem Gebrauche der merowingischen Kanzlei, denn diese liess auf 'cognoscat' 'quod'

1) Levillain S. 219: 'partibus provinciae' scheint den Eigennamen nicht erkannt zu haben.